

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 27. März 2026 den 99. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 10. April 2026 unter dem Geschäftszeichen 213 - 10204#00049#0030 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

99. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

99. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

1) § 23

§ 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werde die Wörter „, und dass ein Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 vom Hundert erhoben wird, wobei der Abschlag höchstens 50 Euro beträgt“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der ermittelte Erstattungsbetrag wird um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 vom Hundert sowie um die gesetzlichen Zuzahlungen gekürzt.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2) § 24

§ 24 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) werden nach dem Wort „Serogruppe B“ die Wörter „(MenB) sowie der Serogruppen A, C, W und Y (MenACWY)“ eingefügt.

b) Dem Absatz 6 werden folgende Buchstaben e) und f) angefügt:

„e) Die Kasse übernimmt die Kosten für zugelassene Schutzimpfungen gegen Masern für vor 1971 geborene Versicherte. Für die Erstattung der Kosten sind die Rechnungen in Papierform oder elektronisch einzureichen.

f) Die Kasse übernimmt die Kosten für zugelassene Schutzimpfungen gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) für Schwangere zwischen der 24. und 36. Schwangerschaftswoche. Für die Erstattung der Kosten sind die Rechnungen in Papierform oder elektronisch einzureichen.“

3) § 29u

§ 29u wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 wird das Wort „Rechnungsoriginale“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt und nach den Wörtern „ärztliche Bescheinigung“ die Wörter „in Papierform oder elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss der KKH für die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe a) beträgt maximal 200 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungen und die ärztlichen Bescheinigungen in Papierform oder elektronisch einzureichen. Zwischen den sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen muss mindestens ein volles Kalenderjahr liegen, damit erneut ein Zuschuss für diese Leistung gewährt werden kann.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtragsnachtrag tritt mit Ausnahme von Artikel I Ziffer 2 und 3 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Ziffer 2 und 3 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 99. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 27. März 2026 beschlossen.

Hannover, den 27. März 2026

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 16. April 2026.